

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Jens Ackermann,  
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/458 –**

### **Integration nach dem Zuwanderungsgesetz – Zustand der Sprachförderung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Gute Deutschkenntnisse sind eine zentrale Voraussetzung für die Integration von Einwanderern in unsere Gesellschaft. Nur durch die Beherrschung der deutschen Sprache können grundlegende kulturelle Werte vermittelt werden und eine Auseinandersetzung mit der Kultur des neuen Heimatlandes stattfinden.

Das Zuwanderungsgesetz, welches am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, schreibt die Einführung von Integrationskursen vor, mit denen Neu- und Alt-einwanderer unter anderem Kenntnisse der deutschen Sprache, der Kultur und der rechtlichen Rahmenbedingungen vermittelt werden sollen. Ein Jahr nach dem Beginn der Kurse ist eine Evaluation dieser Maßnahmen nötig, wie sie CDU, CSU und SPD in ihrer Koalitionsvereinbarung angekündigt haben.

1. Wie viele Integrationskurse wurden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 in den Bundesländern durchgeführt?

Derzeit laufen bundesweit 7 590 Integrationskurse. 1 266 Integrationskurse wurden bereits beendet.

Nach Bundesländern (begonnen/beendet):

Baden-Württemberg	907	124	Niedersachsen	630	96
Bayern	893	187	Nordrhein-Westfalen	1 861	232
Berlin	724	60	Rheinland-Pfalz	340	56
Brandenburg	97	42	Saarland	92	28
Bremen	166	26	Sachsen	203	73
Hamburg	304	70	Sachsen-Anhalt	107	64
Hessen	812	67	Schleswig-Holstein	287	52
Mecklenburg-Vorpommern	69	42	Thüringen	98	47.

2. Wie viele Zuwanderer (Ausländer und Spätaussiedler) nahmen, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Herkunft, an diesen Integrationskursen teil?

Im Jahr 2005 wurde für insgesamt 215 615 Personen eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ausgestellt. Davon nahmen bereits 124 505 Zuwanderer (Ausländer/Spätaussiedler) an einem Kurs teil. Der Frauenanteil beträgt im Jahr 2005 64,2 Prozent (75 935 Teilnehmerinnen).

Statistiken zum Alter werden nicht erstellt.

Verteilung auf die Hauptherkunftsländer (ohne Spätaussiedler):

Türkei	20,8 %
Russische Föderation	17,7 %
Ukraine	8,3 %
Kasachstan	7,3 %
Polen	2,9 %
Irak	2,3 %
Serbien und Montenegro	2,0 %
Thailand	2,0 %.

3. Wie viel Prozent der Neuzuwanderer insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern nahmen an einer solchen Maßnahme teil?
4. Wie viel Prozent der Teilnehmer waren so genannte Bestandsausländer, d. h. bereits vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes Zugewanderte?

Die folgende Tabelle gibt für die Gruppe der Ausländer Aufschluss über das Verhältnis der ausgegebenen Berechtigungen und der tatsächlichen Kursteilnahmen. Sie berücksichtigt den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2005.

Bundesland	Neuzuwanderer *)			Altzuwanderer		
	Berechtigte	Teilnehmer	Verhältnis	Berechtigte	Teilnehmer	Verhältnis
	absolut	absolut	prozentual	absolut	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	8.423	3.456	41,0%	16.199	9.161	56,6%
Bayern	10.098	3.887	38,5%	15.247	8.751	57,4%
Berlin	3.078	980	31,8%	9.291	5.726	61,6%
Brandenburg	1.274	540	42,4%	2.321	1.271	54,8%
Bremen	626	320	51,1%	2.778	2.002	72,1%
Hamburg	2.192	966	44,1%	6.752	4.441	65,8%
Hessen	6.217	2.336	37,6%	8.416	4.260	50,6%
Mecklenburg-Vorpommern	827	457	55,3%	1.563	1.010	64,6%
Niedersachsen	4.157	1.794	43,2%	9.335	5.515	59,1%
Nordrhein-Westfalen	14.338	5.407	37,7%	27.942	14.730	52,7%
Rheinland-Pfalz	2.681	1.095	40,8%	5.848	3.456	59,1%
Saarland	609	292	47,9%	2.006	1.142	56,9%
Sachsen	2.207	1.060	48,0%	2.776	1.941	69,9%
Sachsen-Anhalt	1.445	763	52,8%	1.924	1.418	73,7%
Schleswig-Holstein	1.628	752	46,2%	4.594	2.831	61,6%
Thüringen	1.134	509	44,9%	1.303	937	71,9%
Summe	60.934	24.614	40,4%	121.476 **)	68.592	56,5%

\*) Spätaussiedler wurden nicht berücksichtigt, da eine Bundeslandszuordnung erst als Teilnehmer möglich ist.

\*\*) In der Summe sind auch 3 181 Personen als Anfangsbestand vor der differenzierten Erfassung enthalten.

5. Wie viele Zuwanderer wurden bislang, aufgeschlüsselt nach den Tatbeständen des § 44a des Aufenthaltsgesetzes, zur Kursteilnahme verpflichtet?

Verpflichtungen nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes: 44 643 Personen.

Verpflichtungen nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes: 19 477 Personen.

6. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Agenturen für Arbeit bislang die Verpflichtungsmöglichkeit nach § 44a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Aufenthaltsgesetzes nicht ausreichend nutzen?

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden in aller Regel von den Arbeitsgemeinschaften (ARGen), in denen die Agenturen für Arbeit mit kommunalen Trägern zusammenarbeiten, bzw. von den zugelassenen kommunalen Trägern, in Ausnahmefällen auch von den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern getrennt bewilligt. Nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a des Aufenthaltsgesetzes können die die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bewilligenden Stellen Ausländer nicht zu einer Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten, sondern lediglich die Teilnahme an einem Integrationskurs anregen, wenn ein Ausländer nicht ausreichend Deutsch spricht, um in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden zu können.

Die Entscheidung über die Teilnahme an dem Integrationskurs trifft die Ausländerbehörde. Für die die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bewilligenden Stellen besteht lediglich die Möglichkeit, den Ausländer durch eine Eingliederungsvereinbarung – vorbehaltlich einer späteren Genehmigung

durch die Ausländerbehörde – zur Teilnahme an dem Integrationskurs zu verpflichten. Die Bundesregierung kann jedoch keine Aussage darüber treffen, in wie vielen Fällen eine solche Verpflichtung in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen wurde, weil dies nicht gesondert statistisch erfasst wird.

- b) Existieren nach Ansicht der Bundesregierung datenschutzrechtliche Schranken, die eine Weitergabe dieser Daten an die Ausländerbehörden verhindern?

Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Beendigung der Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit. Deshalb bestehen keine Bedenken, dass – wie in § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Aufenthaltsgesetzes vorgesehen – die die Leistung nach dem SGB II bewilligende Stelle der Ausländerbehörde die für eine Anregung der Teilnahme an einem Integrationskurs erforderlichen Daten übermittelt werden.

- 7. a) Wie viel Prozent der Zuwanderer haben eine Kursteilnahme trotz bestehender Verpflichtung verweigert bzw. abgebrochen?

Der Bundesregierung liegen noch keine Erkenntnisse darüber vor, wie viel Prozent der Zuwanderer eine Teilnahme am Integrationskurse trotz bestehender Verpflichtungen verweigert bzw. abgebrochen haben. Die Frage ist Gegenstand der Evaluation der Integrationsregelungen im Aufenthaltsgesetz.

- b) Wurden gegen diese Gruppe bereits aufenthalts- oder sozialrechtliche Sanktionen eingeleitet?

Für Ausländer, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, soll die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs in der Eingliederungsvereinbarung – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Ausländerbehörde – verbindlich festgeschrieben werden.

Wenn der Ausländer in diesem Fall später eine Teilnahme an dem Integrationskurs verweigert oder den Kurs abbricht, kommt eine Sanktionierung nach § 31 SGB II in Betracht, d. h. eine Leistungskürzung um 30 Prozent der maßgeblichen Regelleistung.

Statistisch werden diese Fälle nicht anders ausgewiesen als andere Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Eingliederungsvereinbarung. Aus diesem Grund ist es im Rahmen des SGB II nicht möglich, statistische Aussagen über die Sanktionierung bezüglich des Abbruchs oder der Verweigerung der Teilnahme an Integrationskursen mitzuteilen. Die Frage der aufenthaltsrechtlichen Sanktionen ist Gegenstand der Evaluation der Integrationsregelungen im Aufenthaltsgesetz.

- 8. a) Wie viele Teilnehmer konnten den Basiskurs wegen ausreichender Kenntnisse frühzeitig verlassen?
  - b) Wie viele konnten auf den Basiskurs verzichten und bereits in den Aufbaukurs einsteigen?
- 9. Wie viele Teilnehmer nahmen an einem Ganztags Sprachkurs teil, wie viele an einem Teilzeitkurs?

Statistiken zur Beantwortung dieser Fragen hält das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) derzeit nicht vor. Die Ermittlung der Informationen

würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand insbesondere bei den Kurs-trägern erfordern.

10. a) Konnten flächendeckend Angebote für Praktika zum interaktiven Sprachgebrauch angeboten werden?
- b) Wurden diese von den Teilnehmern angenommen?

Der Bundesregierung liegen hierzu noch keine Erkenntnisse vor. Fragen, die die Durchführung der Kurse durch die Kursträger, die Effizienz der Verfahren und die Finanzierung der Kurse betreffen, sind Gegenstand der am 1. Januar 2006 begonnenen Evaluation der Integrationskurse.

11. Konnte während der Integrationskurse eine ausreichende Kinderbetreuung sichergestellt werden?

Bis zum 31. Dezember 2005 wurden 1 276 Kinder während der Integrationskurse betreut.

12. Sind der Bundesregierung Probleme bei der Erstattung von Fahrtkosten der Kursteilnehmer bekannt?
- Falls ja, wie wurde dieses Problem gelöst?

Für die Gruppe der Ausländer nein. An die Bundesregierung sind indes Fragen zur Erstattung der Fahrtkosten für Spätaussiedler herangetragen worden. Hierzu ist eine Regelung mit der nächsten Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vorgesehen. Wenn nach dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler ein Wohnort zugewiesen wurde, soll ein Fahrtkostenzuschuss für Spätaussiedler und deren Angehörige gewährt werden können, soweit ein Integrationskurs nicht zumutbar erreichbar ist.

13. a) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, in welchem Maße die Sprachfähigkeiten der Teilnehmer zugenommen haben?

Der Bundesregierung liegen noch keine Erkenntnisse vor. Diese Frage ist Gegenstand der Evaluation der Integrationskurse.

- b) Wie viel Prozent der Teilnehmer haben den Abschlusstest nicht bestanden?

Die Auswertung der in dem Zeitraum 2. März 2005 bis 19. Dezember 2005 durchgeführten Abschlussprüfungen ergab eine Nichtbestehensquote von 30,8 Prozent.

14. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, ob die anzustrebende Zusammensetzung der einzelnen Kurse mit Teilnehmern mit möglichst unterschiedlichen Muttersprachen sich positiv oder negativ auf den Lernerfolg ausgewirkt hat?

Zu dieser Frage soll die begonnene Evaluation der Integrationskurse Erkenntnisse bringen.

15. Wie hoch ist der Prozentsatz der Teilnehmer, die von der Pflicht, einen Kostenbeitrag zu leisten, befreit sind?

Der Prozentsatz der von der Kostenbeitragspflicht befreiten Ausländer beträgt 41,4 Prozent.

16. Sind nach Ansicht der Bundesregierung Imame und Hocas ohne einfache Deutschkenntnisse, die zum Zwecke der Tätigkeit in Moscheen in das Bundesgebiet einreisen, verpflichtet, an den Integrationskursen teilzunehmen?

Für Imame und Hocas gelten im Hinblick auf die Teilnahme an Integrationskursen dieselben Regelungen wie für andere Zuwanderer auch. Die Frage lässt sich deshalb nicht pauschal beantworten. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs hängt vielmehr von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs besteht gemäß § 44a des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich dann, wenn der Ausländer entweder nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes einen Anspruch auf Teilnahme hat und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann oder wenn die Ausländerbehörde ihn im Rahmen verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert. Die Ausländerbehörde kann einen Ausländer zur Teilnahme auffordern, wenn der Betroffene entweder Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die die Leistung bewilligende Stelle die Teilnahme angeregt hat oder wenn der Betroffene in besonderer Weise integrationsbedürftig ist.

Ob nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht, hängt unter anderem davon ab, ob ein dauerhafter oder nur ein vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet beabsichtigt ist.

17. Wie weit ist die Erstellung eines Integrationsprogramms gemäß § 45 des Aufenthaltsgesetzes gediehen?

Im Jahr 2005 sind vom BAMF die konzeptionellen Grundlagen für das bundesweite Integrationsprogramm erarbeitet worden. Das Integrationsprogramm soll sich auf fünf Handlungsfelder konzentrieren: Sprachförderung, Bildung, berufliche Integration, soziale Beratung sowie gesellschaftliche Integration. Darüber hinaus wird eine Reihe von Querschnittsthemen übergreifend bearbeitet, insbesondere Nachhaltigkeits- und Qualitätssicherung, Evaluation, Vernetzung sowie Förderung der interkulturellen Öffnung und des bürgerschaftlichen Engagements.

Auf Bundesebene wird die Abstimmung des bundesweiten Integrationsprogramms in der im März 2005 gebildeten Interministeriellen Arbeitsgruppe Integration erfolgen. Als ersten Beitrag zu der in § 45 des Aufenthaltsgesetzes geforderten Feststellung der Integrationsangebote hat im Auftrag der Interministeriellen Arbeitsgruppe Integration das BAMF eine Bestandsaufnahme der Integrationsaktivitäten des Bundes erstellt (sie ist als Download unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de) erhältlich).

Mit den Ländern ist bereits Einvernehmen darüber erzielt worden, zunächst prioritär das Handlungsfeld Sprachförderung zu bearbeiten, um die Maßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache am Übergang Schule und Beruf(sausbildung), in der Vorschule und Schule sowie in der Hochschule festzustellen. Diese Bestandsaufnahme soll die Grundlage für die Entwicklung der vorgesehenen Empfehlungen bilden.



